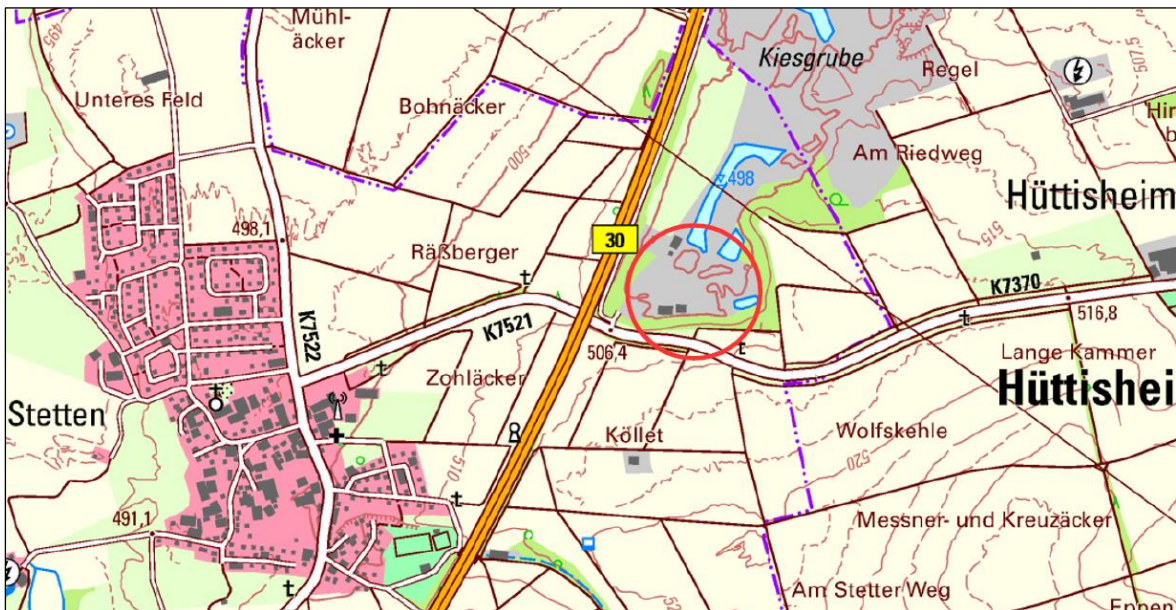


# Flächennutzungsplan 2015 Teiländerung 25 „Technologiezentrum für Ressourcen- schutz und Kreislaufwirtschaft“ in Achstetten-Stetten

- 22.10.2025 -



## Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Laupheim



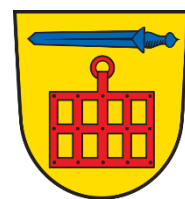
ACHSTETTEN



BURGRIEDEN



LAUPHEIM



MIETINGEN



# RECHTSGRUNDLAGEN

## **Baugesetzbuch (BauGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

## **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

## **Planzeichenverordnung (PlanZV)**

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189)

## **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

## **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)**

in der Fassung vom 24. Juli 2000, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 37a neu gefasst und § 140a aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71)



## VERFAHRENSVERMERKE

- |     |                                                                                                                                                                  |         |            |              |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|------------|--------------|
| 1.  | Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim                                                          | § 2 (1) | am         | 20.11.2025   |
| 2.  | Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses                                                                                                           | § 2 (1) | am         | ..20         |
| 3.  | Auslegungsbeschluss durch den gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim                                                            |         | am         | 20.11.2025   |
| 4.  | Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit                                                                                       | § 3 (1) | am         | ..20         |
| 5.  | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Teiländerung 24 des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom 22.10.2025                                     | § 3 (1) | von<br>bis | ..20<br>..20 |
| 6.  | Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Teiländerung 24 des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom 22.10.2025 | § 4 (1) | von<br>bis | ..20<br>..20 |
| 7.  | Abwägungs- und Auslegungsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim                                             |         | am         | ..20         |
| 8.  | Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung                                                                                                            | § 3 (2) | am         | ..20         |
| 9.  | Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Teiländerung 24 des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom ..20                                                               | § 3 (2) | von<br>bis | ..20<br>..20 |
| 10. | Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Teiländerung 24 des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom ..20                   | § 4 (2) | von<br>bis | ..20<br>..20 |
| 11. | Feststellungsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim                                                         |         | am         | ..20         |
| 12. | Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde                                                                                                                  | § 6 (1) | am         | ..20         |
| 13. | Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung                                                                                                                       | § 6 (5) | am         | ..20         |

Laupheim, den ..20

.....  
 Vorsitzender der VVG  
 Oberbürgermeister Ingo Bergmann



## RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich für die Teiländerung 25 („Technologiezentrum für Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft“ in Achstetten-Stetten) des Flächennutzungsplans 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim ergibt sich aus der Planzeichnung i. d. F. vom 22.10.2025. Der Geltungsbereich ist mittels roter Blockbandierung umrandet.

Laupheim, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.20\_\_

.....  
Vorsitzender der VVG  
Oberbürgermeister Ingo Bergmann

## AUSFERTIGUNGSVERMERK

Hiermit wird bestätigt, dass die Teiländerung 25 des Flächennutzungsplans für die Fläche „Technologiezentrum für Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft“ in Achstetten-Stetten, bestehend aus dem Textteil in der Fassung vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.20\_\_ und der Planzeichnung in der Fassung vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.20\_\_, dem Feststellungsbeschluss des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.20\_\_ zu Grunde lag und diesem entspricht.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Laupheim, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.20\_\_

.....  
Vorsitzender der VVG  
Oberbürgermeister Ingo Bergmann





## **FNP-Teiländerung 25 „Technologiezentrum für Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft“**

---

**Änderung des Flächennutzungsplans 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim (wirksam seit 12.06.2006) für den Bereich:**

- **„Technologiezentrum für Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft“ in Achstetten-Stetten / Sonderbaufläche**

Der Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim ist seit Juni 2006 rechtswirksam. Auf Grund neuer planerischer Voraussetzungen ist eine Teiländerung notwendig. Vorgesehen ist die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kreislaufwirtschaft“ sowie Flächen für die Forstwirtschaft anstelle von Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für die Forstwirtschaft, Flächen für Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen, Flächen für den Kiesabbau und Rekultivierungsflächen. Die Teiländerung umfasst eine Fläche von rund 6,3 ha.

### **1.1 Anlass der Planung / Planungserfordernis**

Die Max Wild GmbH betreibt den Sand- und Kiesabbau auf Teilflächen der Kiesgrube Stetten in den Gemeinden Achstetten (Landkreis Biberach) und Hüttisheim (Landkreis Alb-Donau Kreis).

Der Kiesabbau erfolgt auf Grundlage einer wasserrechtlichen Planfeststellung und Erlaubnis. In der 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. April 2025 ist im Süden der Kiesgrube die Baugenehmigung für den Neubau einer Kies- und Bodenwaschanlage, bestehend aus der Nassaufbereitungsanlage, Reihendosieranlage und Materialboxen sowie eines Transportbandes mit Aufgabestation beinhaltet. Ein genehmigter Bauantrag hierzu liegt vor, die Anlage befindet sich derzeit im Bau. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung zur Entnahme des Grundwassers für die Kieswäsche aus dem bereits bestehenden Grundwasserbrunnen liegt ebenfalls bereits vor.

Gemäß dem Grundsatz des Vorrangs der Verwertung vor der Beseitigung (§ 7 KrWG) soll vor einer Ablagerung (Beseitigung) auf einer Deponie die Verwertung mineralischer Abfälle geprüft werden. Eine solche Prüfung muss zunächst einerseits durch den Abfallerzeuger selbst und andererseits durch die entsorgungspflichtige Körperschaft erfolgen. Aus diesem Grund beabsichtigt die betreibende Firma (Max Wild GmbH) die Umwidmung der Kies- und Bodenwaschanlage zu einer Abfallbehandlungsanlage für mineralische Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden.

Die baurechtlich genehmigte Kies- und Bodenwaschanlage verfügt bereits über die technischen Einrichtungen auch mineralische Abfälle (Boden, Gleisschotter, mineralisches Abbruchmaterial) nassmechanisch aufzubereiten. In der umzuwidmenden Anlage sollen Bau- und Abbruchabfälle, Aushub, Steine und Baggergut ordnungsgemäß gem. den geltenden

gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerken aufbereitet (nassmechanisch behandelt) und als Sekundärrohstoffe in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden.

Nachdem ein Vorhaben dieser Nutzungsart eine Planbedürftigkeit aufweist und nicht mehr unter die privilegiert zulässigen Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB fällt, ist die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich.

Die Gemeinde Achstetten möchte dieses nachhaltige Vorhaben zum Ressourcenschutz und zur Kreislaufwirtschaft unterstützen und die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Hierfür ist im südlichen Teilbereich des großflächigen Kiesabbaugebietes in einem Umgriff von ca. 6,3 ha die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Da das Plangebiet im derzeitig rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VVG Laupheim als Land- bzw. Forstwirtschaftsfläche sowie der nördliche Teil als Rekultivierungsfläche dargestellt wird, soll dieser in der 25. Teiländerung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB angepasst werden. Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 6,3 ha, welcher sich im südlichen Teil des Abbaugiebtes auf der Gemarkung Achstetten-Stetten befindet, soll im Flächennutzungsplan zukünftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Kreislaufwirtschaft" dargestellt werden.

## 1.2 Beschreibung des Plangebiets

Im Änderungsbereich (s. Luftbild) handelt es sich größtenteils um kiesige / sandige bereits abgegrabene Abbauf Flächen. In diesem Gebiet wird jedoch, im Gegensatz zu dem nördlichen Teil des Abbaugiebtes, kein Kiesabbau mehr betrieben. Der Süden und Osten des Projektgebietes ist bewaldet, im Osten und Nordosten sind außerdem zwei kleinere, durch den Abbau entstandene, Oberflächengewässer vorhanden. Derzeit wird die neue Kies- und Bodenwaschanlage für das örtlich in der Kiesgrube anfallende Kies- und Bodenmaterial gebaut. Unmittelbar im Westen angrenzend verläuft die B 30 in Nord-Süd-Richtung, südlich befindet sich die Kreisstraße K 7521. Das weitere Umfeld wird hauptsächlich landwirtschaftlich als Acker genutzt.



Luftbild des Plangebiets

### **1.3 Bebauungsplan „Sondergebiet Technologiezentrum für Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft“ in Achstetten-Stetten**

Die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung „Sondergebiet Technologiezentrum für Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft“ wurde am 06.10.2025 durch den Gemeinderat Achstetten beschlossen.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans entsprechend angepasst.

### **1.4 Darstellung im Flächennutzungsplan 2015 (Bestand)**

Planzeichnung: Teiländerung 25 „Technologiezentrum für Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft“  
Bestand i. d. F. vom 12.06.2006

Im bestehenden Flächennutzungsplan 2015 wird die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für die Forstwirtschaft, Fläche für Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen, Fläche für den Kiesabbau und Rekultivierungsfläche dargestellt.

### **1.5 Geplante Darstellung in der Teiländerung (Neuplanung)**

Planzeichnung: Teiländerung 25 „Technologiezentrum für Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft“  
Änderung i. d. F. vom 22.10.2025

Der Teiländerungsbereich 25 sieht die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kreislaufwirtschaft“ sowie Fläche für Forstwirtschaft vor.

### **1.6 Alternativenprüfung**

Vorhaben dieser Art sind aufgrund der Immissionen (Staub und Lärm) sowie der spezifischen Anforderungen an Lager-, Frei- und Verkehrsflächen in Bereichen anzusiedeln, in denen keine Konflikte zu schutzbedürftigen (Wohn-)Nutzungen zu erwarten sind. Wohnortnahe Siedlungsbereich scheiden aus. Ausgewiesene Industriegebiete mit Standortpotenzialen sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Der gegenständliche Standort weist aufgrund seiner Historie und Rahmenbedingungen ideale Bedingungen für eine genehmigungspflichtige Anlage gem. BImSchG auf: es handelt sich um eine erschlossene große, zusammenhängende (ehemalige) Kiesabbaufäche mit entsprechend hoher Vorbelastung.

Da die sich derzeit im Bau befindende Kies- und Bodenwaschanlage zu einer Abfallbehandlungsanlage für mineralische Abfälle aufgewertet werden soll, ist ein anderer Standort aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll. Die Anlage verfügt bereits über die erforderliche Technik zur nassmechanischen Aufbereitung von z.B. Boden, Gleisschotter und Bauschutt. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung zu Entnahme des Grundwassers für die

Kieswäsche aus dem bereits bestehenden Grundwasserbrunnen liegt ebenfalls bereits vor. Der aktuelle Standort liegt außerdem in einem aktiven Kiesabbaugebiet, wodurch Transportwege minimiert und zusätzliche Flächenversiegelungen vermieden (Konversionsfläche) werden. Zudem ist das Gebiet bereits durch die gegenwärtige gewerbliche Nutzung vorbelastet und ausreichend von Wohnbebauungen entfernt, wodurch immissionsbedingte Konflikte weitgehend ausgeschlossen sind.

Aufgrund dieser optimalen Voraussetzungen für das Vorhaben bieten sich keine sinnvollen Standortalternativen an.

## **1.7 Planungsrechtliche Vorgaben**

### **1.7.1 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg**

Gemäß Raumstrukturkarte des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg (2002) liegt die Gemeinde Achstetten (Mittelbereich Laupheim) im sogenannten ländlichen Raum im engeren Sinne in der Region Donau-Iller. Folgende Ziele und Grundsätze aus dem Landesentwicklungsplan finden Beachtung in der vorliegenden Flächennutzungsplan-Teiländerung:

- 1.1 G Die Entwicklung des Landes ist am Prinzip der Nachhaltigkeit auszurichten. Bei der Befriedigung der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und angemessene Gestaltungsmöglichkeiten für künftige Generationen offen zu halten.
- 1.8 G Die Versorgung des Landes mit Rohstoffen, Wasser und Energie und eine umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen sind sicherzustellen; die Bedürfnisse und Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen sind angemessen zu berücksichtigen. Dazu sind eine verantwortungsvolle Nutzung und ein an der Regenerations- und Substitutionsfähigkeit ausgerichteter Verbrauch von Naturgütern anzustreben, abbauwürdige Vorkommen zu sichern sowie die Wiedernutzung von Altstoffen, der Anbau nachwachsender Rohstoffe und der Einsatz Energie sparender Technologien zu fördern.
- 2.4.3 G Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.
- 4.4.1 G Die Abfallwirtschaft des Landes ist so auszurichten, dass Abfallmenge und Gefahrenpotenzial möglichst gering gehalten, verwertbare Abfälle in den Kreislauf zurückgeführt oder energetisch verwertet und nicht verwertbare Abfälle vorrangig durch thermische Behandlung umweltverträglich beseitigt werden.

- 5.1.1 G Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen.
- 5.2.1 G Der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Insbesondere soll, auch im Interesse künftiger Generationen, die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen langfristig grundsätzlich offen gehalten werden.
- 5.2.4 G In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird. Im Übrigen sind durch Entwicklung und Förderung der Kreislaufwirtschaft die Rohstoffvorkommen im Interesse späterer Generationen zu schonen. Die Ansätze zur Kreislaufwirtschaft sind landesweit zu stärken.
- 5.3.1 G Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.
- 5.3.2 Z Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg - Eckpunktepapier mit Handlungsfeld „Mineralisches Rohstoffmanagement und Kreislaufwirtschaft“

Derzeit wird der neue Landesentwicklungsplan für Baden-Württemberg aufgestellt. In einem Eckpunktepapier, welches den Grundriss für den neuen LEP zeichnet, werden unter dem Handlungsfeld II.4 „Mineralisches Rohstoffmanagement und Kreislaufwirtschaft“ die Bedeutung, Trends und Herausforderungen, Ziele sowie erste Lösungsansätze für dieses Themenfeld beschrieben.

**1.7.2 Regionalplan Donau-Iller (verbindlich seit 21.12.2024)**

Durch die Lage in der Region Donau-Iller gilt für Achstetten der Regionalplan des Regionalverbandes Donau-Iller. In ihm sind folgende Ziele und Grundsätze enthalten, die bei der Teiländerung beachtet werden:

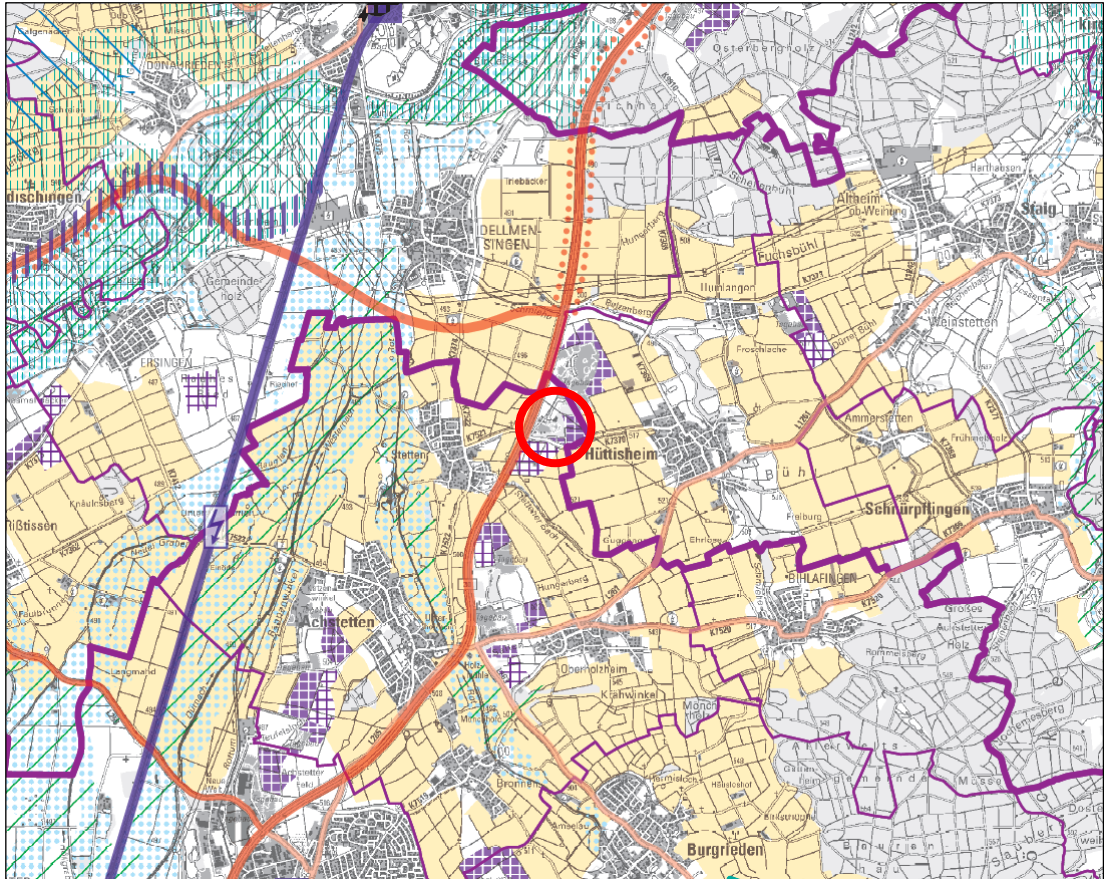
- A I G (1) Die Region Donau-Iller soll als Verantwortungsgemeinschaft für den gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum über die Landesgrenze hinweg zum Wohle der Bevölkerung weiterentwickelt werden. Hierzu sollen vermehrt auch die Instrumente der Regionalentwicklung genutzt werden.
- A I G (6) Die Flächenneuinanspruchnahme für raumbedeutsame Maßnahmen soll unter dem Aspekt einer nachhaltigen Entwicklung verringert werden. Hierzu



sollen flächenschonende Alternativen geprüft und bei annähernd gleicher Wirtschaftlichkeit und gleichem Nutzen bevorzugt umgesetzt werden.

- A I G (7) Der Klimaschutz sowie die Vorsorge vor den Folgen des Klimawandels sollen als wichtige Querschnittsaufgaben bei allen Planungsentscheidungen in der Region verstärkt und frühzeitig Berücksichtigung finden.
- A II 2 G (1) Der ländliche Raum der Region Donau-Iller soll in seiner Funktionsfähigkeit gesichert und insbesondere in den dünn besiedelten Randbereichen der Region durch Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse gesichert und gestärkt werden.
- B I 1 G (2) Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der ökologischen Vielfalt sollen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.
- B I 2.1 G (1) Die Landwirtschaft in der Region mit ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen soll, angepasst an die Anforderungen und Gegebenheiten der Teilräume, nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. Sie soll zur Versorgung der Gesellschaft mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen beitragen, der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung angemessene Einkommenschancen eröffnen und Dienstleistungsfunktionen für Freizeit, Erholung und Umwelt übernehmen.
- B I 2.1 G (2) Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Flächen sollen in ihrer Gesamtheit und Ertragskraft erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
- B I 2.2 G (1) Der Wald in der Region Donau-Iller soll so erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden, dass er auch langfristig den unterschiedlichen Nutzungs- und Funktionsansprüchen von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt gerecht wird.
- B I 3 G (1) Die Inanspruchnahme von Böden für Siedlungs-, Infrastruktur- und sonstige bodenbeeinträchtigende Zwecke soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Die natürlichen Bodenfunktionen sollen erhalten und, wo erforderlich, wenn möglich wiederhergestellt werden. Bodenbelastungen sollen gemindert werden.
- B IV 3 G (1) Die Gewinnung oberflächennaher, mineralischer Rohstoffe in der Region soll sparsam sowie umwelt- und flächenschonend erfolgen. Dazu sollen eine ressourceneffiziente Nutzung und der größtmögliche Einsatz von geeigneten, umweltverträglichen Recyclingmaterialien angestrebt werden

- B IV 3 G (2) Vor der Erschließung neuer Lagerstätten sollen vorhandene Gewinnungsstellen zunächst vollständig ausgeschöpft werden. Dazu soll unter Berücksichtigung insbesondere der wasserwirtschaftlichen, ökologischen sowie land- und forstwirtschaftlichen Erfordernisse auch eine Erweiterung des Abbaus in die Tiefe geprüft werden.



Raumstrukturkarte des Regionalplans Donau-Iller

Das Plangebiet wird in der aktuellen Raumnutzungskarte nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Abbau oder die Sicherung von Rohstoffen ausgewiesen.

## 1.8 Hinweise, Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

### 1.8.1 Altlasten

Es ist keine Altlastenverdachtsfläche bekannt.

### 1.8.2 Wasserwirtschaft

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich zwei durch den Kiesabbau entstandene Stillgewässer. Weitere Gewässer sind im nördlichen Teil des Abbaubereichs vorhanden.

Es liegen keine Wasserschutzgebiete innerhalb des Projektgebiets.

Das Gebiet ist nicht durch die Hochwassergefahrenflächen HQ<sub>100</sub> bzw. HQ<sub>extrem</sub> betroffen.

### **1.8.3 Naturschutz**

Weder im Bereich des Abbaugebiets noch in dessen unmittelbarer Umgebung liegen Schutzgebiete im Sinne des EU- oder nationalen Naturschutzrechts vor. Das amtlich kartierte Biotop Nr. 177254260030 „Verlandungsbereich in Kiesgrube W Stetten“ ragt jedoch in den nordöstlichen Bereich des Plangebiets herein. Das Biotop Nr. 177254260007 „Röhrichte am Baggersee im Kiesgrubenbereich NO Stetten“ grenzt unmittelbar am nördlichen Rand des Geltungsbereichs an.

### **1.8.4 Geotechnik**

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von mindelzeitlichen Schottern. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

### **1.8.5 Denkmalschutz**

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

## **1.9 Umweltbelange**

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 6,28 ha und befindet sich in einem bestehenden Kies-Abbaugebiet in Achstetten. Es liegt nördlich der Kreisstraße K 7521, ca. 600 m östlich der Gemeinde Stetten und ca. 1 km westlich der Gemeinde Hüttisheim. Unmittelbar im Westen angrenzend verläuft die B 30 in Nord-Süd-Richtung. Der Änderungsbereich gehört zu dem Naturraum „Hügelland der unteren Riß“ in der Großlandschaft „Donau-Iller-Lech-Platte“

Ein Umweltbericht mit ausführlicher Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Änderungsbereich und Berechnung des durch die Planung anfallenden Kompensationsbedarfs wird im Zuge des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans „Sondergebiet Technologiezentrum für Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft“ erstellt.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets sowie in direkter Nähe befinden sich keine nach dem EU- oder nationalen Recht geschützten Gebiete. Vorhandene Schutzgebiete der Region befinden sich in einer ausreichenden Entfernung zum Vorhabensgebiet, sodass durch die



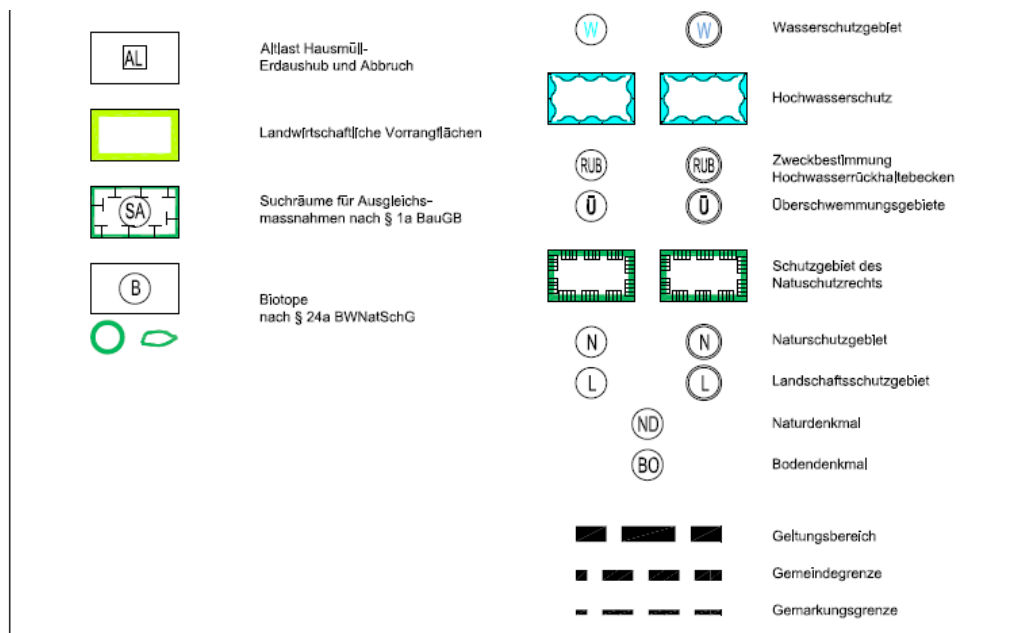
vorliegende Planung keine potentiellen projektbedingten Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete zu erwarten sind. Das amtlich kartierte Biotop Nr. 177254260030 „Verlandungsbereich in Kiesgrube westlich Stetten“ ragt jedoch in den nordöstlichen Bereich des Plangebiets herein. das Biotop Nr. 177254260007 „Röhrichte am Baggersee im Kiesgrubenbereich nordöstlich Stetten“ grenzt unmittelbar am nördlichen Rand des Geltungsbereichs an.

Natur- und artenschutzrechtliche Belange wurden bereits in der vorgelagerten „Tektur der wasserrechtlichen Planfeststellung und Erlaubnis mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung und Rekultivierung der Kiesgrube Hüttisheim/Stetten vom 22.12.2022“ (Az. 32/691.7) abgehandelt. Im Zuge dieses Verfahrens wurden die Ausgleichsmaßnahmen des Planfeststellungsverfahrens aus dem Jahr 2022 im Bereich des Standorts der Kieswaschanlage auf einer zusätzlichen (externen) Maßnahmenfläche auf Fl.-Nr. 597 (Gemarkung Stetten) konzipiert. Darüber hinaus wurden auf dieser Fläche weitere (zusätzliche) artenschutzrechtliche Maßnahmen geplant. Um die korrekte Durchführung dieser Maßnahmen sicherzustellen, wurden Nebenbestimmungen, u.a. das Monitoring und eine ökologische Baubegleitung, festgesetzt, welche per Genehmigungsbescheid vom 17.04.2025 bereits rechtskräftig sind. Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme soll zeitnah erfolgen (Winter 2025).

Nahezu alle Schutzgüter im Plangebiet, insbesondere die Schutzgüter Boden, Landschaft und Fläche, sind bereits stark durch den Kiesabbau im Abbaugelände vorbelastet. Es sind daher keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen durch das vorliegende Vorhaben zu erwarten. Des Weiteren ist das Plangebiet von einer dichten Eingrünung umgeben, sodass die Sicht auf das Gebiet von den umliegenden Straßen und Wegen stark eingeschränkt ist. In Abstimmung mit dem Landratsamt Biberach sind, aufgrund der großen räumlichen Distanz des Vorhabensgebiets zur nächsten Wohnbebauung, keine ergänzenden Immissionsgutachten erforderlich. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Kieswäsche liegt der Firma Max Wild GmbH bereits vor. Das entnommene Grundwasser wird ausschließlich für die Kies- und Bodenwäsche sowie für die nassmechanische Aufbereitung mineralischer Abfälle verwendet. Maßgebliche Auswirkungen durch stoffliche oder Trübstoffeinträge sind nicht zu erwarten.

## 1.10 Legende zum Flächennutzungsplan

| LEGENDE         |         |                                                                  |  |
|-----------------|---------|------------------------------------------------------------------|--|
| Bestand         | Planung |                                                                  |  |
|                 |         | Wohnbauflächen                                                   |  |
|                 |         | Besondere Wohngebiete                                            |  |
|                 |         | Gemischte Bauflächen                                             |  |
|                 |         | Gewerbliche Bauflächen                                           |  |
|                 |         | Dorfgebiet                                                       |  |
|                 |         | Sondergebiet                                                     |  |
|                 |         | Flächen für Versorgungsanlagen                                   |  |
|                 |         | Elektrizität                                                     |  |
|                 |         | Wasser                                                           |  |
|                 |         | Abwasser                                                         |  |
|                 |         | Regenrückhaltebecken                                             |  |
|                 |         | Elektrische Hochspannungsleitung                                 |  |
|                 |         | Wasserhauptleitung                                               |  |
|                 |         | Abwasserhauptleitung                                             |  |
|                 |         | Gashauptleitung                                                  |  |
|                 |         | Erdbölleitung                                                    |  |
| Verkehrsflächen |         |                                                                  |  |
|                 |         | Örtlicher- und überörtlicher Hauptverkehr                        |  |
|                 |         | Bahnanlagen                                                      |  |
|                 |         | Bahnanlagen geplant z.B. Südkurve                                |  |
|                 |         | Flächen für Luftverkehr Modelllandeplatz                         |  |
|                 |         | Flächen für Aufschüttungen                                       |  |
|                 |         | Flächen für Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen         |  |
|                 |         | Rekultivierungsflächen                                           |  |
|                 |         | Kiesabbau                                                        |  |
| Bestand         | Planung |                                                                  |  |
|                 |         | Bauliche Flächen, Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf |  |
|                 |         | Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen           |  |
|                 |         | Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen           |  |
|                 |         | Öffentliche Verwaltungen                                         |  |
|                 |         | Schule                                                           |  |
|                 |         | Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen |  |
|                 |         | Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen              |  |
|                 |         | Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen      |  |
|                 |         | Feuerwehr                                                        |  |
|                 |         | Kulturdenkmal                                                    |  |
|                 |         | Grünflächen                                                      |  |
|                 |         | Parkanlage                                                       |  |
|                 |         | Dauerkleingärten                                                 |  |
|                 |         | Sportplatz                                                       |  |
|                 |         | Spielplatz                                                       |  |
|                 |         | Badeplatz, Freibad                                               |  |
|                 |         | Friedhof                                                         |  |
|                 |         | Gartenbaubetrieb                                                 |  |
|                 |         | Festplatz                                                        |  |
|                 |         | Gartenhausgebiet                                                 |  |
|                 |         | Ruhender Verkehr                                                 |  |
|                 |         | Aussiedler Standort oder Gruppe                                  |  |
|                 |         | Flächen für die Forstwirtschaft                                  |  |
|                 |         | Flächen für die Landwirtschaft                                   |  |
|                 |         | Wasserflächen                                                    |  |
|                 |         | Fischteich                                                       |  |
|                 |         | Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen                      |  |
|                 |         | Zweckbestimmung Grund- u. Quellwassergewinnung                   |  |



## 1.11 Anlagen

keine